

Im Jahresrückblick 2021 des Bundeskartellamts (BKartA) hat dessen Präsident, *Andreas Mundt*, den Wettbewerbsschutz in der Digitalwirtschaft als eine Top-Priorität der Behörde hervorgehoben (PM BKartA vom 22.12.2021). Er verweist insofern auf die verbesserte Missbrauchsaufsicht der Kartellbehörde seit Anfang 2021, um gegen wettbewerbschädliche Praktiken von großen Digitalkonzernen schneller und effektiver vorgehen zu können. Es seien umgehend neue Verfahren gegen Amazon, Apple, Google und Meta (ehemals Facebook) eingeleitet worden, die mit viel Nachdruck betrieben würden. Laut jüngster Meldung des BKartA vom 5.1.2022 ist auch Alphabet/Google ein Anwendungsfall für die neue Aufsicht über große Digitalkonzerne. In Sachen Kartellverfolgung hat das BKartA 2021 ausweislich der Pressemitteilung vom 22.12.2021 rund 105 Mio. Euro Bußgeld gegen insgesamt elf Unternehmen und acht natürliche Personen verhängt. Betroffen waren Branchen wie die Edelstahlherstellung und Stahlschmieden sowie vertikale Preisabsprachen bei Musikinstrumenten, Schulranzen und Unterhaltungselektronik. Ferner hat die Kartellbehörde 2021 rund 1.000 angemeldete Zusammenschlussvorhaben geprüft gegenüber 1.200 im Jahr 2020. Damit hat sich die erhoffte Entlastung durch die seit Anfang 2021 geltende Einschränkung des Anwendungsbereichs der Fusionskontrolle bislang nicht wirklich eingestellt. Das 2021 beim BKartA in Betrieb gegangene Wettbewerbsregister sei, so *Mundt*, eines der ersten rein digitalen Unternehmensregister in Deutschland und könne einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität leisten.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### BGH: Ärztebewertungsportal „Jameda“ – Ärzte müssen Listung dulden

a) Der Betreiber eines Ärztebewertungsportals unterliegt keinem strengen Gleichbehandlungsgebot in dem Sinne, dass eine Ungleichbehandlung von Ärzten, die keine (zahlenden) Kunden des Portalbetreibers sind, einerseits und Ärzten, die für ihr Profil bezahlen, andererseits stets zur Unzulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten von nichtzahlenden Ärzten führt, die der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Portalbetrieb widersprochen haben. Maßgeblich ist vielmehr, welche konkreten Vorteile der Portalbetreiber zahlenden gegenüber nichtzahlenden Ärzten gewährt und ob die sich daraus ergebende Ungleichbehandlung in einer Gesamtschau mit allen anderen Umständen des konkreten Einzelfalls dazu führt, dass die Interessen des gegen seinen Willen in das Portal aufgenommenen Arztes die berechtigten Interessen des Portalbetreibers und vor allem der Portalnutzer überwiegen (Fortführung Senatsurteil vom 20. Februar 2018 – VI ZR 30/17, BGHZ 217, 340 Rn. 18 – Ärztebewertung III).

b) Zum sogenannten „Medienprivileg“ im Sinne des Art. 38 Abs. 1 BayDSG in Verbindung mit Art. 85 Abs. 2 DS-GVO.

**BGH**, Urteil vom 12.10.2021 – VI ZR 489/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### BGH: Dieselskandal – Haftung der Audi AG im Zusammenhang mit der sog. „Umschaltlogik“

a) Das sittenwidrige Verhalten eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters einer juristischen Person kann nicht mittels einer Zurechnung fremden Wissens entsprechend § 166 BGB begründet werden (Anschluss an BGH, Urteil

vom 8. März 2021 – VI ZR 505/19, NJW 2021, 1669; Urteil vom 28. Juni 2016 – VI ZR 536/15, NJW 2017, 250).

b) Zur Frage der Haftung der Fahrzeugherstellerin gemäß § 826 BGB wegen einer angeblich unzulässigen Organisation des Typgenehmigungsverfahrens.

c) Zur tatrichterlichen Überzeugungsbildung gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO hinsichtlich der Kenntnis von Repräsentanten der Fahrzeugherstellerin vom Einsatz einer von der Motorherstellerin implementierten evident unzulässigen Abschalteneinrichtung.

**BGH**, Urteil vom 25. 11.2021 – VII ZR 257/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### BGH: Unlautere geschäftliche Handlung im Fall unberechtigter Zahlungsaufforderung bei Identitätsdiebstahl – Identitätsdiebstahl II

a) Ein Irrtum des Unternehmers über den Umstand einer vorhergehenden Bestellung durch den zur Zahlung aufgeforderten Verbraucher ist im Rahmen der Prüfung der Unlauterkeit einer geschäftlichen Handlung unter dem Gesichtspunkt der Irreführung auch dann nicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, wenn dieser Irrtum nicht vorwerfbar ist (Bestätigung von BGH, Urteil vom 6. Juni 2019 – I ZR 216/17, GRUR 2019, 1202 Rn. 26 = WRP 2019, 1471 – Identitätsdiebstahl I).

b) Eine unzulässige geschäftliche Handlung nach Nr. 29 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG kann nur dann angenommen werden, wenn eine nicht bestellte Ware tatsächlich geliefert oder eine nicht bestellte Dienstleistung tatsächlich erbracht wurde. Das bloße Inaussichtstellen einer Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung genügt nicht (Aufgabe von BGH, Urteil vom 17. August 2011 – I ZR 134/10, GRUR 2012, 82 Rn. 12 = WRP 2012, 198 – Auftragsbestätigung).

c) Waren sind nur dann als „geliefert“ und Dienstleistungen nur dann als „erbracht“ im Sinne von Nr. 29 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG anzusehen, wenn sie den zur Zahlung aufgeforderten Verbraucher in einer Weise erreicht haben, dass dieser tatsächlich in der Lage ist, sie zu nutzen oder sonst über deren Verwendung zu bestimmen (Klarstellung von BGH, GRUR 2019, 1202 Rn. 32 – Identitätsdiebstahl).

**BGH**, Urteil vom 20.10.2021 – I ZR 17/21  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### BGH: Zum lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutz – Flying V

a) Die Rechtsprechung, nach der eine unlautere Nachahmung unter dem Gesichtspunkt der Rufausbeutung vorliegen kann, wenn durch ein in den äußeren kennzeichnenden Merkmalen nahezu identisch nachgeahmtes Luxusprodukt zwar nicht der Käufer, wohl aber Dritte, die beim Käufer die Nachahmung sähen, zur irrigen Vorstellung über die Echtheit verleitet würden (BGH, Urteil vom 8. November 1984 – I ZR 128/82, GRUR 1985, 876, 878 [juris Rn. 17 f.] – Tchibo/Rollex), ist nicht anwendbar, wenn das „Original“ und die Nachahmung qualitativ ebenbürtig sind und sich im gleichen hochpreisigen Marktsegment bewegen.

b) Sind das „Original“ und die – nicht nahezu identische – Nachahmung einer E-Gitarre qualitativ gleichwertig und werden sie im gleichen hochpreisigen Marktsegment angeboten, kommt eine unlautere Nachahmung gemäß § 4 Nr. 3 UWG oder eine Mitbewerberbehinderung gemäß § 4 Nr. 4 UWG auch dann nicht in Betracht, wenn das Originalprodukt berühmt und auch Jahr-zehnte nach der Markteinführung noch gleichsam ein objektiver Maßstab für das Angebot anderer Hersteller ist (Abgrenzung zu BGHZ 138, 143 [juris Rn. 36] – Les-Paul-Gitarren).